

Die Energie Steiermark Kunden GmbH (im Folgenden kurz „Kunden GmbH“ genannt) hält ausdrücklich fest, dass der in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen verwendete Begriff „Kunde“ sowohl für Kundinnen als auch für Kunden steht. Eine Unterscheidung wurde aus Gründen der Lesbarkeit nicht getroffen.

1. Präambel

- 1.1 Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) für die Lieferung elektrischer Energie regeln das Rechtsverhältnis betreffend die Lieferung elektrischer Energie zwischen dem Kunden und der Kunden GmbH. Die Erbringung von Netzdienstleistungen ist nicht Vertragsgegenstand, sondern obliegt ausschließlich den Netzbetreibern.
- 1.2 Erfüllungsort ist der technisch geeignete Einspeisepunkt in der Regelzone in der die Kundenanlage liegt. Mit Lieferbeginn wird der Kunde Mitglied jener Bilanzgruppe, der die Kunden GmbH angehört.
- 1.3 Auf den Stromliefervertrag gelangen die jeweils gültigen Marktregeln der e-control zur Anwendung, welche unter „www.e-control.at“ abrufbar sind.

2. Vertragsgegenstand

- 2.1 Mit Abschluss des Stromliefervertrages wird die Belieferung des Kunden mit elektrischer Energie für seine im Vertrag angeführte(n) Anlage(n) durch die Kunden GmbH vereinbart. Die Kunden GmbH wird vertragsgemäß die Einspeisung von elektrischer Energie in den jeweiligen Zeiträumen in das elektrische System veranlassen. Der Kunde verpflichtet sich, die gesamte elektrische Energie für sämtliche im Vertrag angeführte(n) Zählpunkte während der Laufzeit des Vertrages ausschließlich durch die Kunden GmbH zu decken.
- 2.2 Die Belieferung mit elektrischer Energie setzt voraus, dass der Kunde seinen mit einem von der Kunden GmbH verschiedenen Stromlieferanten abgeschlossenen, bestehenden Stromliefervertrag beendet hat, sofern es sich nicht um die erstmalige Herstellung eines Netzanschlusses handelt.
- 2.3 Grundsätzlich erfolgt die Begründung des Vertragsverhältnisses aufgrund eines Vertragsanbots des Kunden unter Verwendung eines hierfür vorgesehenen Formulars und der Annahme durch die Kunden GmbH.
- 2.4 Die Kunden GmbH ist zur Ablehnung des Vertragsanbots, auch ohne Angabe von Gründen, bis zur Aufnahme der Belieferung durch die Kunden GmbH berechtigt bzw. kann den Vertragsabschluss und/oder die Belieferung jederzeit von der Erlegung einer angemessenen Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung abhängig machen.
- 2.5 Die Kunden GmbH ist berechtigt, jederzeit und bereits vor Vertragsabschluss Bonitätsprüfungen des Kunden durchzuführen bzw. durchführen zu lassen.
- 2.6 Falls vertraglich nicht anders vereinbart, werden für die Dauer der Belieferung des Kunden durch die Kunden GmbH die Vertragspartner für die von der Kunden GmbH gelieferte elektrische Energiemenge in einer von der Kunden GmbH bestimmten gemeinsamen Bilanzgruppe zusammengefasst und durch einen Bilanzgruppenverantwortlichen im Rahmen seiner gesetzlichen Aufgaben vertreten.
- 2.7 Bei vorzeitiger Auflösung eines befristeten Vertragsverhältnisses durch den Kunden werden etwaige gewährte Boni oder Rabatte nachverrechnet.

3. Störung in der Vertragsabwicklung

- 3.1 Sollte die Kunden GmbH durch Fälle höherer Gewalt oder durch Umstände, die abzuwenden nicht in ihrer Macht stehen oder deren Abwendung der Kunden GmbH wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, an der Erfüllung der Pflichten aus diesem Vertrag ganz oder teilweise verhindert sein, so ruht die Verpflichtung der Kunden GmbH zur Stromlieferung, bis die Hindernisse oder Störungen und deren Folgen beseitigt sind.

4. Verwendung elektrischer Energie

- 4.1 Die Kunden GmbH liefert dem Kunden elektrische Energie nur für seine eigenen Zwecke; eine Weiterleitung an Dritte bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung der Kunden GmbH.

5. Voraussetzungen für die Stromlieferung

- 5.1 Der Beginn der Stromversorgung durch die Kunden GmbH erfolgt bei einem Lieferantenwechsel nach Durchführung des Wechselprozesses entsprechend den Marktregeln. Der Kunde hat die entsprechenden Kündigungsfristen und -termine bei seinem bisherigen Lieferanten zu beachten.
- 5.2 Die Belieferung durch die Kunden GmbH setzt einen gültigen Netzzugangsvertrag zwischen dem Kunden und dem zuständigen örtlichen Netzbetreiber voraus. Der Stromliefervertrag steht daher unter der auflösenden Bedingung der Nichtgewährung des Netzzugangs (sollte z. B. der Netzbetreiber den Netzzugang – aus welchen Gründen immer – nicht gestatten, ist die Kunden GmbH bis zur Gewährung des Netzzugangs von ihrer Lieferverpflichtung befreit). Die Erbringung von Netzdienstleistungen zählt nicht zu den Verpflichtungen der Kunden GmbH als Stromlieferant. Der Kunde hat auf eigene Kosten unverzüglich alle Rechtsbehelfe auszuschöpfen, die eine rasche Wiederaufnahme der Lieferung durch die Kunden GmbH ermöglichen.
- 5.3 Die Kunden GmbH kann den Stromliefervertrag fristlos auflösen und die Energielieferung fristlos einstellen, wenn der Kunde den Bestimmungen des Stromliefervertrages gegen diese AGB zuwiderhandelt. Als Zuwerhandlungen gelten insbesondere die
 - 5.3.1 unbefugte Entnahme oder Verwendung elektrischer Energie.
 - 5.3.2 Nichtzahlung oder nicht vollständige Zahlung einer fälligen Rechnung oder eines Teilzahlungsbetrages (bei Kunden, deren Verbrauch nicht über einen Lastprofilzähler gemessen wird, nach erfolgtem qualifiziertem Mahnprozess: Mahnung mit Frist von 2 Wochen, eine weitere mit eingeschriebenem Brief erfolgte Mahnung mit Frist von 2 Wochen inklusive Anündigung der Vertragsbeendigung und des Hinweises, dass das vom Kunden dem Netzbetreiber für die Abschaltung und Wiederherstellung des Netzzugangs zu entrichtende Entgelt gem. §58 iVm §82 Abs. 3 EIWOG 2010 bis zu Euro 30,- betragen kann).
 - 5.3.3 Verweigerung verlangerter Vorauszahlungen oder Sicherstellungen (bei Kunden, deren Ver-

brauch nicht über einen Lastprofilzähler gemessen wird, nach erfolgtem qualifiziertem Mahnprozess gem. Punkt 5.3 der gegenständlichen AGBs).

- 5.4 Die Kunden GmbH kann weiters dann den Stromliefervertrag fristlos auflösen und die Energielieferung einstellen, wenn
 - 5.4.1 ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels kostendeckendem Vermögen des Kunden abgewiesen wird,
 - 5.4.2 die Kunden GmbH die Zahlungsunfähigkeit des Kunden feststellt oder der Kunde gegenüber der Kunden GmbH oder einem Dritten erklärt unfähig zu sein, seine künftigen Verbindlichkeiten zur Gänze und termingerecht zu bezahlen. Bei Kleinunternehmen i.S. §7 Z33 EIWOG 2010 wird die Zahlungsunfähigkeit über Einholung von Auskünften bei Kreditschutzverbänden festgestellt.
 - 5.4.3 eine Frist von 6 Monaten nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden abgelaufen ist,
 - 5.4.4 das Unternehmen des Kunden nach Eröffnung eines Insolvenzverfahrens nicht fortgeführt wird.
- 5.5 Ist über das Vermögen des Kunden ein Insolvenzverfahren eröffnet worden und wird das Unternehmen des Kunden fortgeführt, ist die Kunden GmbH berechtigt auch innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens des Energieliefervertrages unter Einhaltung des § 25 a IO aus wichtigem Grund aufzulösen und die Energielieferung einzustellen. Wichtige Gründe liegen insbesondere vor, wenn der Kunde
 - 5.5.1 eine von der Kunden GmbH verlangte Sicherheit oder Vorauszahlung nicht fristgerecht erbringt (bei Kunden, deren Verbrauch nicht über einen Lastprofilzähler gemessen wird, nach erfolgtem qualifiziertem Mahnprozess gem. Punkt 5.3 der gegenständlichen AGBs).
 - 5.5.2 mit der Erfüllung einer nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens fällig gewordenen Forderung in Verzug gerät (bei Kunden, deren Verbrauch nicht über einen Lastprofilzähler gemessen wird, nach erfolgtem qualifiziertem Mahnprozess gem. Punkt 5.3 der gegenständlichen AGBs).
- 5.6 Der Kunde wird die Kunden GmbH bei sonstiger Schadensersatzpflicht unverzüglich vom Eintritt eines unter den Punkten 5.4.1, 5.4.2 und 5.4.4 genannten Ereignisses verständigen.

6. Messung

Die Messung der Energieentnahme des Kunden führt der örtliche Netzbetreiber mit dessen Messeinrichtungen durch. Diese Messergebnisse stellen den Lieferumfang des Stromliefervertrages dar. Werden diese Daten der Kunden GmbH nicht zur Verfügung gestellt bzw. können diese z. B. wegen eines Zählerdefekts nicht ermittelt werden, so ist die Kunden GmbH berechtigt, den Lieferumfang selbst festzustellen oder durch Schätzung zu ermitteln. In diesem Fall kommt ein Durchschnittswert vergleichbarer Kunden zur Anwendung.

7. Preise, Preisänderungen

- 7.1 Es gelten die jeweils vereinbarten Preise. Der Kunde hat der Kunden GmbH alle für die Bemessung des Preises notwendigen Angaben zu machen und ist verpflichtet rechtzeitig über beabsichtigte Änderungen der tatsächlichen Verhältnisse, die eine Änderung der Bezugsgrößen zur Bemessung der Preise zur Folge haben, zu informieren.
- 7.2 Durch Gesetz, Verordnung oder sonstiger behördlicher Verfügung festgelegte Steuern, Abgaben, Beiträge, Förderverpflichtungen, Kosten für Herkunftsnachweise, Zuschläge, Gebühren und dgl. sowie Systemnutzungstarife (Kosten des Netzbetreibers) trägt in jedem Fall der Kunde und werden – sofern diese anfallen – im jeweiligen Ausmaß unter Fortbestand des Stromliefervertrages weitergegeben. Dies gilt auch bei Neueinführungen von Steuern, Abgaben, Beiträgen, Förderverpflichtungen, Kosten für Herkunftsnachweise, Zuschläge, Gebühren und dgl. Der Kunde ist über die Weiterverrechnung von Förderverpflichtungen und Herkunftsnachweisen zu informieren.
- 7.3 Entgelte, Kosten und Zahlungsvorgänge, die auf Gesetze, Verordnungen oder behördliche Verfügungen basieren, oder die auf Änderung dieser Normen und Regeln entstehen, werden für Unternehmen die nicht Kleinunternehmen i.S. §7 Z33 EIWOG 2010 sind unter Fortbestand des Stromliefervertrages an den Kunden weitergegeben.
- 7.4 Die Kunden GmbH ist berechtigt, die vereinbarten Preise im Wege einer Änderungskündigung zu erhöhen oder zu senken, um Preisanpassungen bei Veränderungen der für die Preiskalkulation relevanten Kosten zu erreichen. Solche beabsichtigten Änderungen werden dem Kunden zeitgerecht vor dem geplanten Inkrafttreten des neuen Preises schriftlich mitgeteilt. Widerspricht der Kunde binnen 3 Wochen ab Zugang des Anschreibens schriftlich, so gilt der Vertrag mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der geplanten Preisänderung als aufgehoben. Widerspricht der Kunde nicht, so gelten die neuen Preise als vereinbart. Für Kunden, deren Verbrauch nicht über einen Lastprofilzähler gemessen wird, endet das Vertragsverhältnis im Falle eines Widerspruchs mit dem nach einer Frist von 3 Monaten (gerechnet ab dem Zugang der Mitteilung über die Preisänderung) folgenden Monatsletzten.

8. Abrechnung

Die Abrechnung der Stromlieferung erfolgt seitens der Kunden GmbH je nach vertraglicher Vereinbarung monatlich oder jährlich auf Basis der vom örtlichen Netzbetreiber bekannt gegebenen Verbrauchsdaten. Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Preise, so werden die Entgelte zeitaufteilig berechnet, wenn keine abgelesenen Messergebnisse vorliegen. Einwände gegen Rechnungen haben innerhalb eines Monats nach Erhalt zu erfolgen und berechtigen nicht zum Zahlungsaufschub. Der Kunde erklärt sich durch den Beitritt zu Online-Services der Kunden GmbH zum Erhalt von Online-Rechnungen auf die vom Kunden angegebene E-Mail-Adresse einverstanden. Änderungen der E-Mail-Adresse müssen um Wirksamkeit zu erlangen vom Kunden zeitgerecht bekannt gegeben werden.

9. Zahlungsbedingungen

- 9.1 Der Stromrechnungsbetrag ist innerhalb von 7 Tagen ab Zugang der Rechnung fällig. Die Kosten für die Überweisung gehen zu Lasten des Kunden. Für nicht automatisierte Verbuchungen von Zahlungseingängen (z. B. Verwendung von nicht EDV-lesbaren Zahlscheinen

- und unvollständig übermittelten Formularen bei Telebanking) ist die Kunden GmbH berechtigt, für den Mehraufwand einen angemessenen Pauschalbetrag in Rechnung zu stellen. Zahlungen des Kunden werden ungeachtet ihrer Widmung immer auf die zuerst fälligen Verbindlichkeiten angerechnet. Der Kunde hat monatlich, jeweils bis spätestens 7. des Monats, Teilzahlungsbeträge, die geschätzt oder entsprechend dem Vorjahresverbrauch ermittelt werden, zu leisten. Ändern sich die Preise oder das dem Teilzahlungsbetrag zugrunde liegende Verbrauchsverhalten, so hat die Kunden GmbH das Recht, die Teilzahlungsbeträge anzupassen.
- 9.2 Soweit im Vertrag nicht anders geregelt, kann die Kunden GmbH für alle sich auf Grund dieses Vertrages seitens des Kunden gegenüber der Kunden GmbH ergebenden Zahlungsverpflichtungen bei einer allfälligen Überschreitung der Zahlungsfristen ab Fälligkeit Verzugszinsen in der Höhe von 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz p.a. wie er von der Österreichischen Nationalbank veröffentlicht wird, verrechnen. Wird der Basiszinssatz von der Österreichischen Nationalbank nicht mehr veröffentlicht, so gilt der ihn ersetzende Satz der Europäischen Zentralbank.
- 9.3 Die Kunden GmbH ist berechtigt bei Zahlungsverzug des Kunden diesem für jedes Mahnschreiben den Betrag von Euro 12,- zu verrechnen. Weiters hat der Kunde die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Inkassokosten bzw. Rechtsanwaltskosten, in der sich aus der jeweils geltenden Verordnung der zulässigen Gebühren für Inkassoinstitute bzw. dem Rechtsanwaltsstarifgesetz ergebenden Höhe, zu bezahlen.
- 9.4 Die Kunden GmbH kann vom Kunden für den Lieferumfang eine Vorauszahlung oder die Hinterlegung einer Sicherheitsleistung verlangen, wenn ein Ausgleichsverfahren oder ein Insolvenzverfahren beantragt, eröffnet oder bewilligt wurde oder wenn ein Liquidationsverfahren eingeleitet wurde oder wenn wegen eines Zahlungsverzuges die Aussetzung der Lieferung angedroht oder vollzogen wurde oder wenn nach den Umständen des Einzelfalles zu erwarten ist, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht zeitgerecht nachkommt, oder wenn die Lieferung mit elektrischer Energie nur für einen kurzen Zeitraum (z. B. Messe, Marktstand) vereinbart wurde.
- 9.5 Die Vorauszahlung bemisst sich am Lieferumfang des vorangegangenen Abrechnungszeitraums oder – wenn ein solcher nicht vorliegt – nach dem durchschnittlichen Lieferumfang vergleichbarer Kunden.
- 9.6 Ist der Kunde in Verzug, so kann die Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zum Ausgleich nicht bezahlter Rechnungen seitens der Kunden GmbH herangezogen werden.
- 9.7 Sofern technisch möglich und vom örtlichen Netzbetreiber oder von der Kunden GmbH angeboten, ist die Kunden GmbH berechtigt an Stelle einer Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung einen Prepayment-Zähler einbauen zu lassen. Der Kunde ist verpflichtet dies zu gestatten und hat die Kosten hierfür zu tragen
- 9.8 Die Aufrechnung von Gegenforderungen des Kunden mit Forderungen der Kunden GmbH ist ausgeschlossen.
- 9.9 Die Kunden GmbH ist berechtigt Kosten für Rechnungsduplikate und zusätzlich angeforderte Rechnungen von maximal Euro 7,- je angeforderter Rechnung zu verrechnen. Der Kunde hat der Kunden GmbH Änderungen seines Namens, seiner Anschrift, seiner Rechnungsadresse, seiner E-Mail-Adresse (bei Online-Rechnung) und seiner Bankverbindung (bei Abbuchungsauftrag) unverzüglich mitzuteilen, wobei sämtliche Schriftstücke der Kunden GmbH als dem Kunden zugegangen gelten, wenn Sie an der vom Kunden zuletzt bekannt gegebenen Anschrift einlangen (inkl. E-Mail).
- 10. Kündigung**
Sofern vertraglich nicht anders vereinbart, wird der Vertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Diesfalls sind die Vertragsparteien berechtigt, den Stromliefervertrag unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ablauf des ersten Vertragsjahres bzw. danach unter Einhaltung derselben Kündigungsfrist zum Ablauf jedes weiteren Vertragsjahres schriftlich zu kündigen. Als Vertragsjahr werden, sofern vertraglich nicht anders vereinbart, 12 Kalendermonate ab Lieferbeginn festgelegt.
Der Stromliefervertrag kann von Kleinunternehmen i.S. § 7 Z33 ELWOG 2010 – Unternehmen im Sinne des § 1 Abs. 1 Z1 KSchG, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen per Brief, Fax oder E-Mail zum Ablauf des ersten Vertragsjahres gekündigt werden. Sind Bindungsfristen vertraglich vereinbart, so ist die ordentliche Kündigung für Kunden gem. § 7 Z33 ELWOG 2010 zum Ende des ersten Vertragsjahres und in weiterer Folge zum Ende des jeweiligen Monatsletzten möglich. Die Kunden GmbH kann den Vertrag für Kunden gem. § 7 Z33 ELWOG 2010 unter Einhaltung einer Frist von 8 Wochen schriftlich oder per Fax oder, sofern eine aufrechte Zustimmung des Kunden besteht, per E-Mail an die zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse zu den genannten Kündigungsterminen (zum Ende des ersten Vertragsjahres und in weiterer Folge zum Ende des jeweiligen Monatsletzten) kündigen.
Die Bestimmungen in Punkt 7.4 und 14.3 betreffend Änderungskündigung bleiben hiervon unberührt.
- 11. Haftung**
11.1 Für Schäden, die der Kunde beispielsweise durch Unterbrechung der Lieferung von elektrischer Energie oder durch unregelmäßige Energielieferung durch von der Kunden GmbH als Lieferanten zu vertretende Umstände erleidet, haftet die Kunden GmbH, sofern es sich nicht um Personenschäden handelt, ausschließlich für vorsätzliche oder grob fahrlässige Handlungen. Die Haftung besteht nur für den dadurch eingetretenen positiven (Sach-) Schaden. Die Haftung für Schäden aufgrund von Produktionsausfällen, Betriebsstillstand, Vermögensschäden für Zinsverluste, für entgangenen Gewinn, für Folgeschäden sowie für alle mittelbaren Schäden wird ausgeschlossen. Die Haftungsregeln gelten auch für das Verhalten von Erfüllungsgehilfen, wobei jedoch festgehalten wird, dass Netzbetreiber keine Erfüllungsgehilfen der Kunden GmbH sind.
11.2 Der Kunde hat der Kunden GmbH den Schaden unverzüglich schriftlich unter Darstellung des Sachverhalts, des Schadensmaßes und der Schadenshöhe mitzuteilen.
11.3 Sämtliche Schadenersatzansprüche verjähren in einem Jahr von dem Zeitpunkt an, an welchem der Kunde vom Schaden und den Umständen, aus denen sich seine Anspruchsberechtigung ergibt, Kenntnis erlangt. Unabhängig von der Kenntnis des Kunden verjähren Ersatzansprüche jedenfalls zwei Jahre nach dem schädigenden Ereignis.
- 12. Rechtsnachfolge**
Die Vertragsparteien verpflichten sich, sämtliche Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis auf allfällige Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolger, insbesondere auch Mieter, Pächter, etc. zu übertragen. Die Kunden GmbH ist berechtigt, ihre Pflichten aus diesem Vertrag oder den Vertrag selbst rechtswirksam und schuldbefreiend auf Dritte zu übertragen. Der Eintritt eines Dritten in die Rechte und Pflichten des Stromliefervertrages auf Seiten des Kunden bedarf der ausdrücklichen Zustimmung der Kunden GmbH und kann die Kunden GmbH in diesem Zusammenhang auch den Abschluss eines neuen Stromliefervertrages mit diesem verlangen. Sollte sich dieser Dritte weigern, in den bestehenden Stromliefervertrag einzutreten bzw. einen neuen Stromliefervertrag mit der Kunden GmbH abzuschließen, so verpflichtet sich der Kunde, die Kunden GmbH schad- und klaglos zu halten. Bis zum rechts-
- wirksamen Eintritt des neuen Vertragspartners bzw. bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der ordnungsgemäßen Kündigung des Stromliefervertrages durch den Kunden bleibt die Haftung des Kunden – der Kunden GmbH gegenüber – für die Forderungen aus dem Stromliefervertrag, unabhängig vom tatsächlichen Benutzer der Anlage, aufrecht. Eine wie auch immer geartete Rechtsnachfolge auf Seite der Kunden GmbH bzw. auf Seite des Kunden hat keine Änderung des bestehenden Stromliefervertrages zur Folge und bleibt dieser voll inhaltlich aufrecht.
Der Kunde hat der Kunden GmbH Änderungen seines Namens, seiner Anschrift, seiner Rechnungsadresse, seiner Bankverbindung (bei Abbuchung im Lastschriftenverfahren), seiner E-Mail-Adresse (bei Online-Rechnung) sowie seiner Rechtsform unverzüglich mitzuteilen. Solange der Kunden GmbH nicht eine andere Zustelladresse des Kunden nachweislich schriftlich zur Kenntnis gebracht wird, erfolgen Zustellungen aller Art an die bei Vertragsabschluss bekannt gegebene Anschrift mit der Wirkung, dass sie dem Kunden als zugekommen gelten.
- 13. Geheimhaltung**
Die Vertragspartner verpflichten sich, die im Vertrag getroffenen Vereinbarungen und Preise streng vertraulich zu behandeln und darüber Stillschweigen zu bewahren. Ausgenommen ist eine Offenlegung gegenüber Behörden und Gerichten im Zusammenhang mit behördlichen oder gerichtlichen Verfahren.
- 14. Sonstige Bestimmungen**
14.1 Änderungen und Ergänzungen des Stromliefervertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abgehen von diesem Grundsatz.
14.2 Sämtliche Erklärungen und Mitteilungen des Kunden bedürfen zur ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
14.3 Die Kunden GmbH ist berechtigt, einseitig Änderungen der AGB vorzunehmen, und wird diese Änderungen dem Kunden mitteilen. Widerspricht der Kunde nicht innerhalb von drei Wochen nach Erhalt der entsprechenden Verständigung schriftlich, gelten die Änderungen als vereinbart. Für Kunden, deren Verbrauch nicht über einen Lastprofilzähler gemessen wird, endet das Vertragsverhältnis im Falle eines Widerspruchs mit dem nach einer Frist von 3 Monaten (gerechnet ab dem Zugang der Mitteilung über die Preisänderung) folgenden Monatsletzten.
14.4 Die Kunden GmbH ist verpflichtet, das vereinbarte Ausmaß elektrischer Energie durch Veranlassung der Einspeisung in die jeweilige Regelzone, der der Zählpunkt des Kunden zugeordnet ist, zur Verfügung zu stellen. Der Kunde wird das vereinbarte Ausmaß elektrischer Energie aus dem Netz abnehmen. Für sonstige Pflichten aus dem Vertrag ist der Sitz der Kunden GmbH Erfüllungsort. Die Qualität der vom Kunden aus dem Netz abgenommenen elektrischen Energie richtet sich nach der vom – für die Anlage des Kunden verantwortlichen – örtlichen Netzbetreiber zur Verfügung gestellten Qualität.
14.5 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages ungültig oder undurchsetzbar werden, z. B. weil die gesetzlichen Regeln oder Vorschriften der Kontrollbehörden geändert werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die Partner verpflichten sich, die rechtsungültige oder undurchführbare Bestimmung durch eine in rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht möglichst gleichwertiger Bestimmung zu ersetzen.
14.6 Kundenanfragen und Beschwerden werden in den Kundenzentren der Kunden GmbH entgegengenommen. Unbeschadet der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte kann sowohl der Kunde als auch die Kunden GmbH Streit- oder Beschwerdefälle der Energie-Control Austria vorlegen.
14.7 Es gilt österreichisches materielles Recht unter Anschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts und unter Ausschluss der Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf (UNK). Als Gerichtsstand wird ausschließlich das sachlich zuständige Gericht in Graz vereinbart.
- 15. Versorger letzter Instanz für Kleinunternehmen gem. § 7 Z33 ELWOG 2010 (Grundversorgung)**
15.1 Die Kunden GmbH wird jene Kleinunternehmen gem. § 7 Z33 ELWOG 2010, die sich ihr gegenüber schriftlich auf eine Versorgung letzter Instanz berufen, zum Tarif für die Versorgung in letzter Instanz und zu diesen Allgemeinen Lieferbedingungen mit elektrischer Energie beliefern.
15.2 Der Tarif für die Versorgung wird dem Kunden, der sich auf die Grundversorgung beruft, bekannt gegeben. Der Tarif für die Grundversorgung für Kleinunternehmer gem. § 7 Z33 ELWOG 2010 darf nicht höher sein als jener Tarif, der gegenüber vergleichbaren Kundengruppen Anwendung findet.
15.3 Die Kunden GmbH ist berechtigt, für die Lieferung im Rahmen der Grundversorgung letzter Instanz eine Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung (Barsicherheit, Bankgarantie, Hinterlegung von nicht vinkulierten Sparbüchern) in der Höhe von drei monatlichen Teilzahlungsbeträgen als Sicherheitsleistung zu verlangen. Gerät der Kunde während 6 Monaten nicht in Zahlungsverzug, wird die Vorauszahlung rückerstattet. Anstelle einer Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung kann auf Wunsch des Kunden der Einbau eines Münzzählers oder eines diesem gleichzusetzenden Prepaymentzählers durch den Verteilnetzbetreiber veranlasst werden.
15.4 Die Kunden GmbH ist berechtigt, das Vertragsverhältnis zur Grundversorgung aus wichtigem Grund durch Kündigung zu beenden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Stromhändler oder sonstiger Lieferant bereit ist, einen Liefervertrag außerhalb der Grundversorgung abzuschließen. Davon unberührt bleibt das Recht der Kunden GmbH ihre Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis zur Grundversorgung für den Fall einer nicht bloß geringfügigen und anhaltenden Zuwiderhandlung, wie z. B. Missachtung mehrmaliger Zahlungsaufforderungen unter Einhaltung des qualifizierten Mahnprozesses gem. § 82 Abs. 3 ELWOG 2010 so lange auszusetzen, als die Zuwiderhandlung andauert.